

Transparenz und Interessenkonflikte: Eine verfassungs- und politökonomische Analyse der Offenlegungspflichten von Aktienbesitz deutscher Mandats- und Amtsträger im Vergleich zum EU-Parlament

Die Frage, in welchem Umfang politische Entscheidungsträger ihre privaten Vermögensverhältnisse und insbesondere ihre Beteiligungen an Kapitalgesellschaften offenlegen müssen, berührt das grundlegende Spannungsverhältnis zwischen dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Privatsphäre der Amtsträger und dem demokratischen Transparenzgebot zur Abwehr korruptiver Einflussnahmen¹. In der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland existieren differenzierte Systematiken bezüglich der Pflichten von Bundestagsabgeordneten, Bundesministern und dem Bundeskanzler⁴. Ein zentraler politischer und juristischer Streitpunkt ist der im Abgeordnetengesetz verankerte Schwellenwert von 5 Prozent, ab dem Unternehmensbeteiligungen gemeldet werden müssen⁴. Diese starre Prozentmarke entfaltet bei börsennotierten Großkonzernen eine völlig andere Wirkung als bei kleinen Personen- oder Kapitalgesellschaften, was zu strukturellen Transparenzlücken und verdeckten Befangenheitsrisiken führt⁴.

Systematik der Offenlegungspflichten nach Personengruppen

Die rechtlichen Anforderungen an die Transparenz privater Finanzinteressen hängen im deutschen Staatsrecht maßgeblich von der jeweiligen Funktion im Gefüge der Gewaltenteilung ab⁴. Hierbei muss strikt zwischen den Mitgliedern der Legislative (Bundestagsabgeordnete) und den Organen der Exekutive (Bundesminister und Bundeskanzler) differenziert werden⁴. Das Statusrecht der Bundestagsabgeordneten wird durch das Abgeordnetengesetz (AbgG) und die Ergänzenden Verhaltensregeln in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bestimmt⁴. Als Reaktion auf eine Reihe von Korruptionsfällen bezüglich der Vermittlung von Schutzmasken und Beraterverträgen verabschiedete der Gesetzgeber im Jahr 2021 eine umfassende Reform des Abgeordnetengesetzes¹⁰. Seit dieser Novellierung müssen Nebeneinkünfte aus beruflichen Tätigkeiten auf Euro und Cent genau veröffentlicht werden,

wodurch das alte, intransparente Stufenmodell abgeschafft wurde¹¹. Bezüglich des Besitzes von Unternehmensanteilen legt § 44a AbgG fest, dass direkte sowie indirekte Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften der Bundestagspräsidentin anzuzeigen sind, sofern der Anteil am Kapital oder den Stimmrechten mehr als 5 Prozent beträgt⁴. Gewinnausschüttungen und Dividenden aus solchen Beteiligungen unterliegen ebenfalls erst ab Überschreiten dieser Beteiligungsschwelle der Veröffentlichungspflicht⁴.

Für die Führungskräfte der Exekutive – die Bundesminister sowie den Bundeskanzler – gilt primär das Bundesministergesetz (BMinG)⁵. Das Ministerrecht basiert traditionell auf dem Prinzip der amtlichen Inkompatibilität⁵. Gemäß § 5 BMinG dürfen Regierungsmitglieder während ihrer Amtszeit kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben sowie kein Vorstandsamt in einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen bekleiden⁵. Das Bundesministergesetz enthält jedoch im Gegensatz zum Abgeordnetengesetz keine eigenständige Pflicht zur Veröffentlichung des privaten Finanz- und Aktienvermögens¹³. Sofern ein Mitglied der Bundesregierung nicht zugleich dem Deutschen Bundestag angehört – was verfassungsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben, in der parlamentarischen Praxis aber die Regel ist –, unterliegt sein rein passives Aktienportfolio keiner gesetzlichen Transparenz- oder Meldepflicht¹.

Die Gruppe der Parlamentarischen Staatssekretäre sowie der leitenden Ministerialbeamten (beispielsweise Abteilungsleiter in den Bundesministerien) unterliegt ebenfalls spezifischen Regelungen¹. Während für Beamte strenges Dienstrecht mit Genehmigungspflichten für Nebentätigkeiten gilt, existiert für den passiven Aktienbesitz dieser hochrangigen Regierungsvertreter keine gesetzliche Verpflichtung zur Vermögenseinsicht für die Öffentlichkeit¹. Diese Lücke wird regelmäßig von internationalen Gremien wie der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) kritisiert¹.

Die Problematik der 5-Prozent-Hürde bei Unternehmensbeteiligungen

Der bei der Reform des Abgeordnetengesetzes im Sommer 2021 gewählte Schwellenwert von 5 Prozent stellt das zentrale Element der Transparenzregelung dar, offenbart bei einer ökonomischen und rechtlichen Analyse jedoch eine ausgeprägte Fehlsteuerung⁴.

Die Genese der Reform von 2021 verdeutlicht, dass die Wahl der 5-Prozent-Hürde das Resultat eines politischen Kompromisses war⁴. Nach dem Bekanntwerden verdeckter Provisionszahlungen und der Gewährung von Aktienoptionen an Abgeordnete drängte die SPD-Fraktion auf strengere Vorgaben, während in den Unionsparteien zunächst Bedenken hinsichtlich eines zu tiefen Eingriffs in die Privatsphäre herrschten⁴. Die schließlich vereinbarte Grenze von 5 Prozent orientierte sich an gesellschaftsrechtlichen Schwellenwerten, ohne die Besonderheiten des öffentlichen Aktienmarktes zu berücksichtigen⁴.

Die Inkongruenz dieser Regelung zeigt sich im Vergleich zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und börsennotierten Großkonzernen⁴. Bei einer mittelständischen GmbH

mit einem Stammkapital von 25.000 Euro führt bereits ein Geschäftsanteil im Nennwert von 1.251 Euro zum Überschreiten der 5-Prozent-Hürde und löst damit eine Anzeigepflicht aus⁴. Bei einem Großkonzern mit einer Marktkapitalisierung im zwei- oder dreistelligen Milliardenbereich verlangt dieselbe 5-Prozent-Grenze hingegen ein Investment von hunderten Millionen oder gar Milliarden Euro, um Transparenz herzustellen⁴. Ein Abgeordneter kann folglich Aktien eines Großkonzerns im Wert von 50 Millionen Euro halten, ohne dass diese finanzielle Verflechtung im offiziellen Handbuch des Bundestages ausgewiesen werden muss⁴.

Neben der Vernachlässigung der Unternehmensgröße erzeugt die 5-Prozent-Regel verdeckte Einkommens- und Optionsstrukturen⁴. Laufende Erträge aus Aktienportfolios – etwa Dividendenzahlungen im Wert von mehreren hunderttausend Euro – bleiben für die Öffentlichkeit verborgen, da die Pflicht zur Einnahmenanzeige an das Bestehen einer anzeigepflichtigen Hauptbeteiligung gekoppelt ist⁴. Ebenso verhält es sich mit Aktienoptionen⁴. Diese Derivate gewähren das Recht, Papiere zu einem festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen⁴. Gemäß der aktuellen Rechtslage müssen Optionsrechte nur dann gemeldet werden, wenn sie als unmittelbare Vergütung für eine Nebentätigkeit gewährt werden; der Erwerb von Optionen über das private Depot bleibt gänzlich anzeigefrei⁴.

Die praktische Auswirkung dieser Systematik lässt sich an der Beteiligung des Abgeordneten Friedrich Merz an der Firma Stadler Rail illustrieren⁴. Zum Zeitpunkt des Börsengangs des Unternehmens im Jahr 2019 hielt dieser 150.000 Aktien mit einem damaligen Marktwert von etwa 5 Millionen Euro⁴. Aufgrund der Gesamtkapitalisierung des Herstellers von Schienenfahrzeugen hätte eine Offenlegungspflicht nach der 5-Prozent-Regel erst ab einem Portfolio-Wert von rund 170 Millionen Euro gegriffen⁴. Der Multi-Millionen-Aktienbesitz blieb im parlamentarischen Handbuch folglich unsichtbar⁴.

Empirische Anwendung auf den DAX 40: Die Paradoxie des Schwellenwerts

Die Relevanz dieser Intransparenz wird durch eine Modellrechnung auf Basis von Unternehmen des Deutschen Aktienindex (DAX 40) deutlich. Das Erreichen der 5-Prozent-Grenze setzt Vermögenswerte voraus, die von einzelnen Privatpersonen am Kapitalmarkt in der Regel nicht erreicht werden, wodurch das Transparenzregister bei Publikumsgesellschaften wirkungslos bleibt.

DAX 40 Unternehmen	Ausgewählter Sektor	Beispielhafte Marktkapitalisierung (in Mrd. €)	Erforderlicher Aktienbesitz für 5 % Transparenzhürde (in Mio. €)	Politökonomische Relevanz / Befangenheitsrisiko

SAP SE	Technologie / Software	240,0	12.000,0	Digitalisierungs- & IT-Vergabeaufträge des Bundes
Siemens AG	Industrie / Infrastruktur	140,0	7.000,0	Energiewende- & Infrastruktur-Gesetzgebung
Allianz SE	Finanzdienstleistung / Versicherung	105,0	5.250,0	Finanzmarkt- & Altersvorsorgeeregulierungen
Rheinmetall AG	Verteidigung / Rüstung	24,0	1.200,0	Rüstungsexportgenehmigungen & Verteidigungsetat
E.ON SE	Energieversorgung	32,0	1.600,0	Strompreisbremsen, Netzausbau & Atomausstieg
BMW AG	Automobilindustrie	45,0	2.250,0	Flottengrenzwer-te, Verbrenner-Aus & Subventionen
Bayer AG	Pharma / Chemie	28,0	1.400,0	Arzneimittelpreise & Pflanzenschutz-Zulassungen

Diese Gegenüberstellung demonstriert die Fehlsteuerung des gesetzlichen Schwellenwerts. Bei einem Unternehmen wie der Rheinmetall AG müsste ein Abgeordneter oder

Regierungsvertreter ein Aktienpaket im Wert von mindestens 1,2 Milliarden Euro halten, bevor das Abgeordnetengesetz eine Veröffentlichung erzwingt⁴. Ein Mitglied des Verteidigungsausschusses, das privat Aktien desselben Rüstungskonzerns im Wert von 500.000 Euro hält und direkt an Sondervermögen oder Beschaffungsvorhaben mitwirkt, muss dieses Investment nicht offenlegen⁴. Bei Großkonzernen wie SAP oder Siemens steigt die Hürde auf astronomische Summen von 12 beziehungsweise 7 Milliarden Euro an¹⁵. Der Mechanismus schützt somit großvolumige Spekulationen an marktführenden Unternehmen vor der parlamentarischen Öffentlichkeit⁴.

Verfassungsrechtliche Grundlagen und Spannungsverhältnisse

Die verfassungsrechtliche Debatte über eine Verschärfung der Offenlegungspflichten bewegt sich in einem Beziehungsgeflecht zwischen den geschützten Rechten des einzelnen Abgeordneten und den demokratischen Schutzgütern des Grundgesetzes (GG)¹.

Das freie Mandat gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert, dass die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind². Dieses Prinzip sichert dem Mandatsträger einen vom Staat unabhängigen Freiraum zu, um Entscheidungen frei von unzulässigem Druck zu treffen². Gegner umfassender Offenlegungspflichten argumentieren, dass eine Pflicht zur vollständigen Offenlegung aller privaten Vermögenswerte das freie Mandat beeinträchtigen würde, da Abgeordnete öffentlich begründungspflichtig gemacht und in ihrer privaten Lebensführung eingeschränkt werden könnten.

Dem steht das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG gegenüber, das die Verpflichtung zur Transparenz staatlicher Entscheidungsprozesse beinhaltet¹. Eine funktionierende Demokratie setzt das Vertrauen der Bürger in die Integrität der Volksvertreter voraus¹. Wenn Entscheidungsträger Gesetze erlassen oder Haushaltsmittel bewilligen, die den Wert ihrer privaten Aktiendepots direkt beeinflussen, droht eine Beschädigung dieses Vertrauens durch den Anschein von Befangenheit und Eigennutz¹.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsfragen in seinem Urteil vom 4. Juli 2007 (2 BvE 1/06) Grundsätzlichem unterzogen³. Mehrere Abgeordnete hatten verfassungsgerichtliche Klage gegen die Erweiterung der Anzeigepflichten im Abgeordnetengesetz eingelegt³. Das Gericht wies die Anträge bei Stimmengleichheit ab und entschied, dass Transparenzregeln mit Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar sind³. In der Begründung führten die Richter aus, dass Offenlegungspflichten zwar in die Privatsphäre eingreifen, dieser Eingriff jedoch durch den Schutz des Vertrauens in die Integrität des Parlaments gerechtfertigt ist¹. Der Bürger habe ein legitimes Recht zu erfahren, durch welche finanziellen Verflechtungen ein Abgeordneter geprägt sein könnte¹.

Neben dem Mandatsstatus tangiert die Vermögensoffenlegung die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 in

Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht stuft Transparenzvorschriften nicht als Enteignung, sondern als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ein. Soweit der Gesetzgeber verhältnismäßige Regelungen trifft, überwiegt das öffentliche Interesse an der Missbrauchsbekämpfung die Geheimhaltungsinteressen des Vermögensinhabers³.

Vergleichende Perspektive: EU-Parlament und internationale Standards

Im Vergleich zu den Regelungen anderer Rechtsräume weist das deutsche Transparenzsystem bei Finanzinstrumenten ein hohes Maß an Intransparenz auf¹. Sowohl auf EU-Ebene als auch in Partnerstaaten kommen abweichende Modelle zum Einsatz.

Im Europäischen Parlament regelt der Verhaltenskodex für die Mitglieder (Code of Conduct) die Angaben zu privaten Finanzinteressen¹⁷. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (MEPs) müssen eine Erklärung über ihre privaten Interessen (Declaration of Private Interests - DPI) einreichen¹⁸. Diese Erklärung verpflichtet die Abgeordneten, Beteiligungen an Unternehmen und Tätigkeiten anzugeben, die einen potenziellen Interessenkonflikt auslösen könnten¹⁹. Während das Verhaltensregelwerk des Parlaments den Fokus auf die Selbsteinschätzung des Interessenkonflikts legt, gelten für die Mitglieder der Europäischen Kommission strengere Vorschriften²³. Gemäß dem Verhaltenskodex für EU-Kommissare müssen diese alle finanziellen Beteiligungen und Aktienbestände offenlegen, deren Marktwert die Schwelle von 10.000 Euro überschreitet²³.

Trotz dieser Regelungen wird auch das Transparenzsystem der Europäischen Union von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie ALTER-EU kritisiert²⁴. Bemängelt wird, dass im EU-Parlament keine systematische Überprüfung der Erklärungen auf Vollständigkeit erfolgt und Sanktionen bei Falschangaben selten durchgesetzt werden²⁴.

Rechtsraum / Institution	Schwelle für Aktienoffenlegung	Zeitliche Meldefrist	Überwachungs- und Kontrollmechanismus
Deutschland (Bundestag)	> 5 % am Kapital oder Stimmrecht ⁴	3 Monate nach Amtsantritt/Änderung ¹⁰	Selbstkontrolle durch die Bundestagspräsidentin ¹ .
Deutschland (Bundesregierung)	Keine Pflicht für passive Depots ¹³	Keine Regelung	Inkompatibilität nach § 5 BMinG ⁵ .

EU-Parlament (MEPs)	Bei potenzieller Interessenkollision ¹⁹	30 Tage nach Amtsantritt/Änderung ¹⁸	Erklärungsregister beim Beratenden Ausschuss ¹⁹ .
EU-Kommission	> 10.000 Euro Haltungswert ²³	Vor Auftragsantritt	Prüfung durch das Kollegium und das Europäische Parlament ²³ .
USA (Kongress & Exekutive)	> 1.000 US-Dollar Transaktionswert ¹	30 bis 45 Tage (STOCK Act) ¹	Überwachung durch Ethik-Komitees des Hauses und Senats ²⁶ .
Frankreich (HATVP)	0 Euro (Umfassende Vermögensoffenlegung) ¹	Bei Amtsantritt und Ende	Prüfung durch die unabhängige Transparenzbehörde HATVP ¹ .

Die Gegenüberstellung verdeutlicht den Sonderweg der deutschen Gesetzgebung. Während Systeme wie der US-amerikanische *STOCK Act* Transaktionsgrenzen ab 1.000 US-Dollar ansetzen oder Frankreich auf eine vollständige Vermögenserklärung durch eine unabhängige Behörde setzt, schützt der deutsche 5-Prozent-Schwellenwert private Aktienportfolios weitgehend vor dem öffentlichen Einblick¹.

Kritische Einordnung und Governance-Handlungsempfehlungen

Die wissenschaftliche Analyse der bestehenden Vorschriften offenbart Handlungsbedarf an der Schnittstelle von Politik, Kapitalmarkt und Gesetzgebung¹. Die Beibehaltung der 5-Prozent-Regel begünstigt Informationsasymmetrien und setzt das Parlament Korruptionsrisiken aus⁴.

Bundestagsabgeordnete und Regierungsmitglieder haben im Rahmen ihrer Amtstätigkeit regelmäßig Zugang zu vertraulichen Informationen bezüglich anstehender Gesetzesvorhaben, geplanter Subventionen oder regulatorischer Eingriffe⁷. Werden diese Informationen genutzt, um private Wertpapiergeschäfte vor Veröffentlichung der Beschlüsse zu tätigen, liegt parlamentarischer Insiderhandel vor⁷. Da das deutsche Recht weder eine zeitnahe Meldepflicht für Aktienverkäufe noch wertbasierte Bagatellgrenzen kennt, bleibt der vorsätzliche oder fahrlässige Ausnutzungsverfahren von Vorabwissen im Schatten der Anonymität⁴.

Ein weiteres Problem ist die institutionelle Aufsichtsstruktur¹. Die Überwachung der

Verhaltensregeln obliegt der Bundestagspräsidentin und somit der ihr unterstellten Parlamentsverwaltung¹. Diese Selbstkontrolle des Parlaments führt zu verfassungsrechtlichen Zielkonflikten, da die Aufsichtsführenden von den zu Beaufsichtigenden gewählt werden¹. Die GRECO hat Deutschland daher wiederholt aufgefordert, die Beaufsichtigung einer unabhängigen Kontrollinstanz zu übertragen¹.

Zur Beseitigung dieser Systemmängel ergeben sich folgende Ansatzpunkte für künftige Gesetzgebungsreformen:

Anstelle der wirkungslosen 5-Prozent-Hürde sollte für börsennotierte Aktien und Derivate ein wertbezogener Schwellenwert eingeführt werden¹. Eine Transparenzgrenze ab einem Haltungswert von 5.000 Euro sowie eine Pflicht zur Meldung von Einzeltransaktionen ab 1.000 Euro würden Transparenz bei Publikumsgesellschaften schaffen¹.

Für Regierungsmitglieder, Staatssekretäre und Berichterstatter in Fachausschüssen sollte bei direkten Aktienhaltungen an regulierten Unternehmen die Verpflichtung zur Übertragung der Portfolios in einen blind verwalteten Treuhandfonds (*Blind Trust*) erlassen werden²⁶. Dadurch wird verhindert, dass Amtsträger während ihrer Mandatszeit Einfluss auf die Verwaltung ihrer Vermögenswerte nehmen können²⁶.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben empfiehlt sich die Einrichtung eines Banken-Zweitschriftverfahrens⁴. Kreditinstitute würden hierbei Ausführungsanzeigen von Mandatsträgern direkt an eine unabhängige Transparenzbehörde übermitteln⁴. Diese Behörde sollte außerhalb der Parlamentsverwaltung angesiedelt und mit Ermittlungsvollmachten ausgestattet werden, um Erklärungen auf Plausibilität zu prüfen und Verstöße wirksam zu sanktionieren¹.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde die verfassungsrechtliche Stellung der Abgeordneten sichern und zugleich den Schutz des Demokratieprinzips gegen finanzielle Befangenheit stärken¹. Transparenz bezüglich privater Finanzinterenzen ist eine notwendige Voraussetzung für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Entscheidungen der parlamentarischen und exekutiven Organe¹.

Referenzen

1. Keine Politik für den eigenen Geldbeutel: Jetzt Vermögen offenlegen!, <https://www.abgeordnetenwatch.de/kampagnen/petitionen/vermoegen-offenlegen-vertrauen-zurueckgewinnen>
2. Artikel 38 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, https://de.wikipedia.org/wiki/Artikel_38_des_Grundgesetzes_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland
3. Urteil vom 4. Juli 2007 - Bundesverfassungsgericht, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/07/es20070704_2bve000106.html
4. Zwischen Aktien und Amt - Deutscher Journalistenpreis, <https://www.djp.de/preistraeger/artikel2024/zwischen-aktien-und-amt>
5. § 5 BMinG Bundesministergesetz - Buzer.de, https://www.buzer.de/5_BMinG.htm
6. Plenarprotokoll 19/219 - Deutscher Bundestag,

- <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19219.pdf>
7. Interessenkonflikte bei Abgeordneten: Zwischen Aktien und Amt - TAZ, <https://taz.de/Interessenkonflikte-bei-Abgeordneten/!5973745/>
 8. Drucksache 19/25354 - Deutscher Bundestag, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/253/1925354.pdf>
 9. Drucksache 17 / 1177 (zu Drs. 17/645 und ... - Bremische Bürgerschaft, <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp17/land/drucksache/D17L1177.pdf>
 10. Diese Nebeneinkünfte haben die Abgeordneten im Bundestag (Stand, <https://www.abgeordnetenwatch.de/recherchen/nebentaetigkeiten/diese-nebeneinkuenfte-haben-die-abgeordneten-im-bundestag-stand-2023>
 11. Konsequenzen aus Unions-Skandalen: Deutlich strengere Regeln, <https://www.lobbycontrol.de/nebeneinkuenfte/konsequenzen-aus-unions-skandale-n-deutlich-stroengere-regeln-fuer-abgeordnete-86953/>
 12. 8/22 Landtag Mecklenburg-Vorpommern, https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/52794/8_022_plenarprotokoll_8_22
 13. Offenlegung der Vermögensverhältnisse von Bundesministern - DIP, <https://dip.bundestag.de/vorgang/offenlegung-der-verm%C3%B6gensverh%C3%A4ltnisse-von-bundesministern/298749>
 14. Deutschland: Neuer Bericht über Fortschritte bei Maßnahmen zur, <https://www.coe.int/de/web/portal/-/new-report-on-germany-s-progress-in-anti-corruption-measures-regarding-central-government-and-law-enforcement>
 15. DAX Marktkapitalisierung Liste - Finanzen.net, <https://www.finanzen.net/index/dax/marktkapitalisierung>
 16. Art 38 GG - Einzelnorm - Gesetze im Internet, https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_38.html
 17. über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts - EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0443>
 18. DECLARATION OF MEMBERS' PRIVATE INTERESTS, https://www.europarl.europa.eu/erpl-app-public/mep-documents/DPI/10/dba70d8e-ef45-4dba-87bc-6603afa38689_1743674423003.pdf
 19. 2024 ANNUAL REPORT - European Parliament, https://www.europarl.europa.eu/pdf/meps/Advisory%20Committee%20Annual%20Report%202024_EN.pdf
 20. Declaration of financial interests - Wikipedia, https://en.wikipedia.org/wiki/Declaration_of_financial_interests
 21. Financial Interests Declaration - Karen Melchior, <https://karenmelchior.eu/financial-interests-declaration/>
 22. Code of Conduct for the European Ombudsman, <https://www.ombudsman.europa.eu/en/the-ombudsman/declarations-and-transparency/code-of-conduct>
 23. DECLARATION OF INTERESTS - European Parliament, <https://www.europarl.europa.eu/news/files/commissioners/maros-sefcovic/en-maros-sefcovic-declaration-of-financial-interests.pdf>

24. Abgeordnete im EU-Parlament: Neuer Kodex, alte Verhaltensweisen?,
<https://www.lobbycontrol.de/lobbyismus-in-der-eu/abgeordnete-im-eu-parlament-neuer-kodex-alte-verhaltensweisen-15877/>
25. Ten policy recommendations for a strengthened MEP Code of Conduct,
<https://alter-eu.org/sites/default/files/documents/MEP%20Code%20of%20Conduct%20policy%20recommendations.pdf>
26. Internationaler Vergleich: Wo Abgeordnete gläsern sind - Spiegel,
<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/internationaler-vergleich-wo-abgeordnete-glaesern-sind-a-336818.html>
27. Geld, Einfluss und politische Gleichheit: Wie Abgeordnete die Rolle,
<https://sfb294-eigentum.de/de/blog/geld-einfluss-und-politische-gleichheit-wie-abgeordnete-die-rolle-okonomischer-ressourcen-im-politischen-wettbewerb-einschätzen/>